

ੴ

ਅਵੀਰਿ ਅਨਹ ਨੂਰੁ ਉਪਾਇਆ
ਕੁਦਰੀਤ ਕੇ ਸੁਭ ਬੰਦੇ॥

VERFASSUNG

Sikh Glaubensgemeinschaft
Österreich



Verfassung der Sikh Glaubensgemeinschaft **Österreich**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
II.	Darstellung der Religionslehre.....	3
III.	Zwecke und Ziele der religiösen Bekenntnisgemeinschaft und Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
IV.	Beginn der Mitgliedschaft und die Beendigung der Mitgliedschaft	10
V.	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	12
VI.	Organe der Religionsgemeinschaft	12
VII.	Der Vorstand.....	13
VIII.	Singh Sabha Rat.....	19
IX.	Vertretung der religiösen Bekenntnisgemeinschaft nach außen	21
X.	Innere Organisation der Sikh Bekenntnisgemeinschaft.....	21
XI.	Neugründung oder Verlegung einer Religionsgemeinde auf der örtlichen Ebene	23
XII.	Art der Aufbringung der für die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel	24
XIII.	Die Rechnungsprüfer.....	24
XIV.	Wahlordnung	25
XV.	Das Schiedsgericht.....	27
XVI.	Bestimmungen für den Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit.....	28
XVII.	Sonstiges	29

ੴ

ੴ ਸਤਿ ਨਾਮੁ ਕਰਤਾ ਪੁਰਖੁ ਨਿਰਭਉ ਨਿਰਵੈਰੁ
ਅਕਾਲ ਮੂਰਤਿ ਅਜੂਨੀ ਸੈਭੰ ਗੁਰ ਪ੍ਰਸਾਦਿ ॥¹

*“One Universal Creator God. The Name Is Truth. Creative Being Personified.
No Fear. No Hatred. Image Of The Undying, Beyond Birth, Self-Existent.
By Guru's Grace He Is Obtained.”*

Verfassung der Sikh Glaubensgemeinschaft Österreich

Die Sikh Glaubensgemeinschaft Österreich erlässt

- geleitet von der gemeinsamen Überzeugung, mit der Sikh-Religion verbunden zu sein,
- darin einig, die Bundesverfassung der Republik Österreich und die österreichischen Gesetze zu achten,
- als einzige Quelle der Sikh-Religion im Rahmen der Verfassung und im Einklang mit den Gesetzen der Republik hinsichtlich der Auswahl der Mittel und Wege zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben zu agieren,
- mit der Absicht, den Sikhs in Österreich auf Grundlage des in der österreichischen Bundesverfassung garantierten Rechts auf autonome und eigenständige Gestaltung der Bekenntnisgemeinschaft zu dienen und
- den interkulturellen und interreligiösen Dialog zu pflegen und sich für eine konstruktive Kooperation zum Wohl der österreichischen Gesellschaft einzusetzen,

nachstehende

¹ (Guru Nanak Dev Ji, Sri Guru Granth Sahib Ji, Ang 1)



VERFASSUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.

- (1) Die religiöse Bekenntnisgemeinschaft trägt den Namen „Sikh Glaubensgemeinschaft Österreich“. Die Abkürzung der „Sikh Glaubensgemeinschaft Österreich“ lautet „SGÖ“.
- (2) Ihr Zuständigkeitsbereich erstreckt sich räumlich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich und personell auf alle ihre Mitglieder.
- (3) Die Bekenntnisgemeinschaft der Sikhs und all ihre Organe haben ihren Sitz in Wien und sind in den einzelnen Bundesländern durch Religionsgemeinden („Gurdwaras“) vertreten.
- (4) Alle in der Verfassung der Sikh Glaubensgemeinschaft Österreich (im Folgenden „Verfassung“) genannten Funktionen können von Frauen und Männern gleichermaßen wahrgenommen werden.

II. Darstellung der Religionslehre

§ 2.

(1) Wir, die Mitglieder der „Sikh Glaubensgemeinschaft Österreich“

1. glauben als eine monotheistische Religion an den einen allmächtigen Schöpfer, der sich in der Heiligen Schrift, dem Sri Guru Granth Sahib Ji manifestiert. Im Sri Guru Granth Sahib Ji werden verschiedene Schriften verschiedener Autoren aus verschiedenen zeitlichen Epochen und Regionen dargestellt. Die heutige Standardversion, welche auf den Buchdruck im 19. Jahrhundert zurückgeht, besteht aus 1430 Seiten. Im Zusammenhang des Guru Granth Sahib Jis werden die Seiten „Ang“, also „Glieder“ genannt.

ਸਾਹਿਬੁ ਮੇਰਾ ਏਕੋ ਹੈ ॥ ਏਕੋ ਹੈ ਭਾਈ ਏਕੋ ਹੈ ॥²

“My Lord and Master is One; He is the One and Only; O Siblings of Destiny, He is the One alone.”

ਸਭ ਮਹਿ ਜੋਤਿ ਜੋਤਿ ਹੈ ਸੋਇ ॥ ਤਿਸ ਦੈ ਚਾਨਣਿ ਸਭ ਮਹਿ ਚਾਨਣੁ ਹੋਇ ॥³

“The Divine Light is within everyone; You are that Light. “Yours is that Light which shines within everyone.”

2. glauben an den Sri Guru Granth Sahib Ji als den ewigen und lebendigen Guru. Seine zehn Vorgänger in menschlicher Gestalt, mit Guru Nanak Dev Ji (1469–1539) als dem ersten und Guru Gobind Singh Ji (1666–1708) als dem zehnten Guru, werden als Gesandte Gottes verehrt. Die Namen der Sikh-Gurus in der chronologischen Reihenfolge lauten wie gefolgt:

i.	Sri Guru Nanak Dev Ji	1469–1539
ii.	Sri Guru Angad Dev Ji	1504–1552
iii.	Sri Guru Amar Das Ji	1479–1574
iv.	Sri Guru Ram Das Ji	1534–1581
v.	Sri Guru Arjan Dev Ji	1563–1606
vi.	Sri Guru Har Gobind Rai Ji	1595–1644
vii.	Sri Guru Har Rai Ji	1630–1661

² (Guru Nanak Dev Ji, Sri Guru Granth Sahib Ji, Ang 663)

³ (Guru Nanak Dev Ji, Sri Guru Granth Sahib Ji, Ang 350)

viii.	Sri Guru Har Krishan Ji	1656–1664
ix.	Sri Guru Tegh Bahadur Ji	1621–1675
x.	Sri Guru Gobind Singh Ji	1666–1708
xi.	Sri Guru Granth Sahib Ji	1708 – ewig

ਬਾਣੀ ਗੁਰੂ ਗੁਰੂ ਹੈ ਬਾਣੀ ਵਿਚਿ ਬਾਣੀ ਅੰਮ੍ਰਿਤੁ ਸਾਰੇ ॥⁴

“The Word, the Bani is Guru, and Guru is the Bani. Within the Bani, the Ambrosial Nectar is contained.”

- glauben daran, dass Gott nicht durch die Befolgung von Dogmen, die korrekte Ausführung von Ritualen oder Aberglaube erlangt werden kann, sondern nur durch die persönliche Hingabe und Beziehung zu Gott. Alle Menschen sind gepeinigt vom Trennungsschmerz von Gott und die streben sehnsüchtig Wiedervereinigung an.

ਸਤਿਗੁਰ ਆਗੈ ਸੀਸੁ ਭੇਟ ਦੇਉ ਜੇ ਸਤਿਗੁਰ ਸਾਚੇ ਭਾਵੈ ॥⁵

“I place my head in offering before the True Guru, if it truly pleases the True Guru.”

- glauben an die Gleichheit aller Menschen. Alle Menschen tragen das Licht des Allmächtigen in sich, weshalb keine Unterschiede in allen Belangen aufgrund von sozio-ökonomischen Gründen oder dem Geschlecht gemacht werden. Darum wird das Kastensystem abgelehnt.

ਏਕੁ ਪਿਤਾ ਏਕਸ ਕੇ ਹਮ ਬਾਰਿਕ ਤੂ ਮੇਰਾ ਗੁਰ ਹਾਈ ॥⁶

“The One Lord is the Father of all and we are the children of the One Lord. Thou, O Lord, art our Guru.”

- glauben, nach einem tugendhaften Leben im Diesseits, an die Befreiung aus dem Kreislauf der Wiedergeburten („Mukti“).

⁴ (Guru Ramdas Ji, Sri Guru Granth Sahib Ji, Ang 982)

⁵ (Guru Ramdas Ji, Sri Guru Granth Sahib Ji, Ang 1113)

⁶ (Guru Arjun Dev Ji Ji, Sri Guru Granth Sahib Ji, Ang 611)

ਭਈ ਪਰਾਪਤਿ ਮਾਨੁਖ ਦੇਹੁਰੀਆ ॥ ਗੋਬਿੰਦ ਮਿਲਣ ਕੀ ਇਹ ਤੇਰੀ ਬਰੀਆ ॥⁷

“This human body has come to thy hand.” “This is thy chance to meet the Lord of the world.”

6. glauben an die drei Grundsätze (Drei-Säulen-Prinzip):
 - a. durch ehrliche Verdienste den Lebensunterhalt zu bestreiten
 - b. zu Gott beten
 - c. mit den anderen zu teilen

7. glauben, dass ein gottgefälliges Leben nur in der Gesellschaft und Familie (Haushälter-Religion) möglich ist. Deshalb ist es unerlässlich, bei humanitären Katastrophen oder dergleichen, die Gesellschaft, in der sie leben, zu unterstützen und Hilfe zu leisten.

ਗਿਰਹੀ ਮਹਿ ਸਦਾ ਹਰਿ ਜਨ ਉਦਾਸੀ ਗਿਆਨ ਤਤ ਬੀਚਾਰੀ ॥⁸

“In family life, Lord's slave ever remains in dispassion and reflects over the quintessence of gnosis.”

8. führen freie Gemeinschaftsküchen in allen Gurdwaras, in denen tagtäglich rund um die Uhr warmes Essen („Langar“) angeboten wird, welches allen Menschen, unabhängig ihres sozialen Status, ihrer Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer Kaste oder ihrer Religionszugehörigkeit offensteht.

ਖਾਵਹਿ ਖਰਚਹਿ ਰਲਿ ਮਿਲਿ ਭਾਈ ॥ ਤੋਟਿ ਨ ਆਵੈ ਵਧਦੋ ਜਾਈ ॥ 3 ॥⁹

“Meeting together, the brethren eat and spend.” “The stores diminish not and are ever on the increase.”

⁷ (Guru Arjun Dev Ji Ji, Sri Guru Granth Sahib Ji, Ang 12)

⁸ (Guru Amardas Ji Ji, Sri Guru Granth Sahib Ji, Ang 599)

⁹ (Guru Arjun Dev Ji Ji, Sri Guru Granth Sahib Ji, Ang 185)

9. lehnen Missionierung ab, da auch andere Religionen den Weg zu Gott offenbaren.
10. lehnen Götzenanbetung und Bilderverehrung sowie jegliche Art von Asketismus ab.

ਸਬਦੁ ਗੁਰੂ ਸੁਰਤਿ ਧੁਨਿ ਚੇਲਾ ॥¹⁰

*“The Shabad is my Guru, whose meditation,
I, His disciple, greatly love.”*

11. sind dazu angehalten, ein Zehntel ihres monatlichen Einkommens („Dasvand“) für wohltätige Zwecke auszugeben.

III. Zwecke und Ziele der religiösen Bekenntnisgemeinschaft und Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3.

- (1) Aufgabe der Bekenntnisgemeinschaft der Sikhs ist es, für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu sorgen und die für diesen Zweck notwendigen Einrichtungen zu errichten, zu erhalten und zu fördern. Sie vertritt sämtliche Interessen ihrer Organe und Mitglieder in allen religiösen Belangen. Für sämtliche dieser Lehre und die Verfassung des Sikhismus in Österreich betreffenden Angelegenheiten steht ihr das ausschließliche Vertretungsrecht gegenüber staatlichen Stellen zu.
- (2) Zu den Aufgaben der Sikh Glaubensgemeinschaft in Österreich zählen insbesondere:
 1. Verkündung, Wahrung und Pflege der Religion entsprechend der Lehre der Sikh-Religion
 2. Wahrnehmung aller Aufgaben einer religionsgesellschaftlichen Oberbehörde
 3. Religiöse Betreuung
 4. Förderung der Kommunikation der Mitglieder untereinander

¹⁰ (Guru Nanak Dev Ji, Sri Guru Granth Sahib Ji, Ang 942)

5. Durchführung von gesellschaftlichen Aktivitäten, u.a. Prozessionen bei hohen Festtagen
6. Bewusstseinsbildung in der Mehrheitsgesellschaft dafür, was die Sikh-Religion ist und wer die Sikhs sind
7. Krematorium
8. Bildungsmaßnahmen:
 - a. Sprachunterricht in Gurmukhi/Punjabi
 - b. Religionsunterricht
 - c. Errichtung einer Bibliothek für Sikh-Literatur
9. Interreligiöser Dialog
10. Errichtung, Bestandssicherung und Erhaltung gottesdienstlicher Anstalten und Einrichtungen,

(3) Die religiöse Praxis erfolgt wie im Folgenden erläutert:

1. Die Gurdwaras („Tor zu Guru“) sind die Gebetshäuser der Sikhs und kennzeichnen sich durch die Präsenz des ewigen lebendigen Gurus, dem Sri Guru Granth Sahib Ji. Zu jedem Gurdwara gehört als Kennzeichen ein „Nishan Sahib“, ein orangener Mast mit dem Emblem der Sikhs, dem „Khanda“. Ein Gurdwara ist ein Ort, an dem Sri Guru Granth Sahib Ji präsent ist.

ਗੁਰੂ ਦੁਆਰੈ ਹੋਇ ਸੋਝੀ ਪਾਇਸੀ ॥ ਏਤੁ ਦੁਆਰੈ ਧੋਇ ਹਛਾ ਹੋਇਸੀ ॥¹¹

“Through the Gurdwara, the Guru's Gate, one obtains understanding.” “By being washed through this Gate, it becomes pure.”

Der „Harmandir Sahib“, im Deutschen Goldener Tempel genannt, ist das höchste Heiligtum der Sikhs in der Stadt Amritsar im indischen Bundesstaat Punjab. Erbaut wurde es vom fünften Guru der Sikhs Guru Arjun Dev Ji im 16. Jahrhundert. Der Komplex, der den Harmandir Sahib umgibt, weist zum Zeichen der Weltoffenheit der Sikhs Tore in alle vier Himmelsrichtungen auf. Der Zutritt zum Goldenen Tempel ist niemandem verwehrt, jeder ist willkommen, ungeachtet von Religion, Hautfarbe oder Geschlecht.

2. Täglich vor dem Sonnenaufgang wird die Heilige Schrift, der Sri Guru Granth Sahib Ji, der lebende Guru, aus dem „Sachkhand“ (Heiliger Ort, an dem Sri Guru Granth Sahib Ji zur Ruhe gebettet

¹¹ (Guru Nanak Dev Ji, Sri Guru Granth Sahib Ji, Ang 730)

wird) vom „Granthi“ (Äquivalenz zu Priester) und anderen Gläubigen, die sich um diese Uhrzeit eingefunden haben, geholt und in den Gebetsraum getragen. Im Anschluss daran wird der Guru Granth Sahib Ji wahllos aufgeschlagen. Dieser Vers gilt als Befehl des Gurus („Hukamnama“). Abends nach Sonnenuntergang wird der Sri Guru Granth Sahib Ji nach dem Gebet „Kirtan Sohila“ vom Granthi und anderen Sikhs zur Nachtruhe zum Sachkhand gebracht. Des Weiteren wird täglich ein Gottesdienst am Abend abgehalten, im Rahmen dessen die Gläubigen das Abendgebet („Rehras Sahib“) und das Nachtgebet („Kirtan Sohila“) gemeinsam verrichten.

3. Am Sonntag wird zusätzlich zu dem oben beschriebenen ein Haupt-Gottesdienst abgehalten, der in der Früh beginnt und bis zum Nachmittag dauert. Im Anschluss daran gibt es ein gemeinsames Mahl („Langar“), welches zuvor selbst von den Freiwilligen (Sewadar) in Form von „Sewa“ (freiwilliger Dienst für die Gesellschaft) gekocht wurde. Während des Gottesdienstes können entweder:
 - a. die Hymnen aus dem Sri Guru Granth Sahib Ji
 - b. Sri Dasam Granth Ji
 - c. Bhai Gurdas Jis Varan
 - d. Bhai Nanad Lals Hymnen

mit musikalischer Untermalung („Kirtan“), zumeist mithilfe eines Harmoniums und Tabla, gesungen werden oder es erfolgt eine Auslegung ausgewählter Passagen aus dem Sri Guru Granth Sahib Ji („Katha“) oder es werden die Leistungen großer Sikhs und der Sikh-Gurus besungen („Dhaddi Varan“). Jeder Gottesdienst schließt mit dem Abschlussgebet „Ardas“ ab, in welchem sich die Sikhs bedanken, für Fehler um Vergebung bitten und für das Wohl aller Geschöpfe Gottes beten.

4. Darüber hinaus finden an Feierlichkeiten (Geburtstage der Gurus, Gedenktage für besondere Leistungen der Sikhs, historisch bedeutende Ereignisse, Thronbesteigungen der Sikh-Gurus, Andacht an die Märtyrer, etc.) ebenfalls gemeinsame Gesänge oder Auslegungen statt. Zu diesen Anlässen, aber auch zu persönlichen

Anlässen, wie Erfüllung eines Herzenswunschs oder in schwierigen Zeiten, rezitieren die Sikhs den Sri Guru Granth Sahib Ji, was circa 48 Stunden dauert („Akhand Path“). Während sich die LeserInnen abwechseln, wird die Lesung auch in der Nacht nicht unterbrochen. Ein hoher Festtag ist „Vaisakhi“, welcher oftmals mit einer Prozession durch die Stadt gefeiert wird.

5. Alle Sikhs sind dazu angehalten, einen Initiationsritus („Amrit Sanchar“), dessen Zeitpunkt sie frei entscheiden dürfen, zu vollziehen. Dies erfolgt durch fünf bereits initiierte Sikhs, welche dem/der zu Initiierenden den Unsterblichkeitsnektar („Amrit“) geben. Damit tritt der/die initiierte in die Khalsa-Gemeinschaft ein und hat fortan bestimmte Pflichten zu erfüllen. Diese sind unabhängig vom Geschlecht oder Alter für alle gleichermaßen verpflichtend. Zu diesen gehört das ungeschorene Haar („Kes“), über welchem die Männer einen Turban oder die Buben ein „Patka“ tragen. Frauen steht das Tragen eines Turbans frei, aber sie sind verpflichtet mit „Chunni“ (Form eines Tuches) ihren Kopf bedeckt zu halten. Das Tragen von Turban oder Chunni, zeigt den Respekt zu Gott. Des Weiteren sind ein kleiner Holzkamm („Kanga“), ein Armreif („Karra“), ein kleiner Dolch in der Scheide („Kirpan“) und eine knielange Baumwollunterhose („Kachera“) zu tragen.

Das Tragen der Kirpan steht nur im Einklang mit der gesetzlichen Grundlage und den Gesetzen des jeweiligen Landes, in dem die Sikhs wohnhaft sind. Diese fünf bei sich zu tragenden Glaubensmerkmale werden als die „5 Ks“ bezeichnet.

Die initiierten Sikhs sind auch angehalten, nicht nur der Sikh-Lehre nach zu leben, die sich durch Fürsorge an der Gesellschaft und Menschlichkeit auszeichnet, sondern auch täglich sieben Gebete („Nitnem“) zu verrichten, davon fünf („Japji Sahib, Jaap Sahib, Tav Parasad Saviye, Chaupai Sahib und Anand Sahib“) in der Früh, eins am Abend („Rehras Sahib“) und eins vor dem Schlafengehen („Kirtan Sohila“). Nach dem Initiationsritus tragen alle Männer den Nachnamen „Singh“ (Löwe) und Frauen „Kaur“ (Prinzessin).



6. Des Weiteren spielt der Gurdwara und der Sri Guru Granth Sahib Ji im Leben eines Sikhs nicht nur im Rahmen der Gottesdienste eine Rolle, sondern auch in verschiedenen Lebensabschnitten der Menschen, wie z.B. die Hochzeit („Anand Karaj“). Die Sikh-Hochzeit vollzieht sich in der Anwesenheit des ewigen Gurus, des Sri Guru Granth Sahib Ji, indem das Brautpaar den Sri Guru Granth Sahib viermal gemeinsam umkreist. Während der Umkreisung werden die Hochzeitshymnen („Laavan“) gesungen. Die Sikh-Hochzeit schließt mit einem Gebet, in dem um das Wohl des frisch verheirateten Paares, aber auch aller anderen gebeten wird, ab.
7. Nach der Geburt eines Kindes erfolgt eine Namenszeremonie im Gurdwara. Dabei wird von der Familie eine Süßspeise („Degh“) zubereitet und in den Gurdwara zur Zeremonie mitgebracht, welche in der „Sangat“ (Gemeinschaft der Gläubigen) nach der Namenszeremonie verteilt wird. Anschließend wird wahllos eine Seite des Sri Guru Granth Sahib Jis aufgeschlagen und der erste Buchstabe des letzten Verses der rechten Seite entspricht dem ersten Buchstaben des auszusuchenden Vornamens des Kindes. Nun obliegt es der Familie, einen Namen ihrer Wahl mit dem genannten Anfangsbuchstaben für das Kind auszusuchen. Hierbei sei angemerkt, dass die Vornamen der Sikhs geschlechtsneutral sind.
8. Die Todeszeremonie erfolgt folgendermaßen: Der Leichnam wird gewaschen und neu eingekleidet. Die „5 Ks“ werden vom Verstorbenen nicht getrennt. Anschließend wird das Abschlussgebet („Ardas“) durchgeführt, woraufhin der Leichnam zum Krematorium gebracht wird. Bevor die Einäscherung des Leichnams erfolgt, wird wiederholt das Abschlussgebet gesprochen.

IV. Beginn der Mitgliedschaft und die Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4.

- (1) Der Sikh Glaubensgemeinschaft Österreich können alle Sikhs angehören, welche in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Mitgliedschaft bei einer anderen, in der Republik Österreich gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder

einer eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft, schließt die Mitgliedschaft zur Sikh Glaubensgemeinschaft in Österreich aus.

- (2) Die Mitglieder der SGÖ sind über die jeweiligen Religionsgemeinden in das, bei der Sikh Bekenntnisgemeinschaft in Österreich geführte Mitgliederverzeichnis, aufzunehmen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der gültigen Eintragung, welche eigenhändig zu signieren ist; alternativ zur eigenhändigen Unterschrift genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung.

- (3) Die Mitglieder der Glaubensgemeinschaft können ihre Mitgliedschaft jederzeit von sich aus kostenlos beenden. Dazu genügt jedenfalls die Erklärung des Austritts vor der entsprechend dem Bekenntnisgemeinschaftengesetz (Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998, in der geltenden Fassung) zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde; es genügt aber auch eine, eigenhändig unterschriebene oder gerichtlich oder notariell beglaubigte schriftliche Mitteilung an die Sikh Glaubensgemeinschaft Österreich. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zeitpunkt des Austritts, mit dem Tod oder Ausschluss.

- (4) Ein Mitglied der Sikh Glaubensgemeinschaft Österreich kann ausgeschlossen werden, wenn das Zusammenleben mit den anderen Mitgliedern durch sein Verhalten unzumutbar ist bzw. das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der Bekenntnisgemeinschaft in Österreich in der Öffentlichkeit schädigt oder das betreffende Mitglied wesentliche Grundsätze dieser Verfassung oder der Lehre verletzt. Für einen Ausschluss ist ein Beschluss des SGÖ Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit notwendig, welcher von der Generalversammlung genehmigt werden muss. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 14 Tagen das Schiedsgericht angerufen oder einberufen werden.

- (5) Die Aufnahme von unmündigen Personen in die Sikh Bekenntnisgemeinschaft in Österreich erfolgt nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die religiöse Kindererziehung durch die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten.

- (6) Mit Erreichung ihrer religiösen Mündigkeit entscheidet eine Person ausschließlich nach eigener freier Entscheidung darüber, ob sie die bestehende Mitgliedschaft weiterführen möchte.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5.

- (1) Die Mitglieder der Sikh Glaubensgemeinschaft Österreich üben ihr Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung in Angelegenheit der Verwaltung der Bekenntnisgemeinschaft in Österreich und ihrer einzelnen Einrichtungen insgesamt durch die Delegation ihrer Vertreter in die Gremien und durch direkte Meinungsäußerung und Beratung in den Gremien und gegebenenfalls durch Beschwerdeführung vor den zuständigen Gremien und insbesondere vor dem Schiedsgericht aus.
- (2) Den Mitgliedern der Sikh Glaubensgemeinschaft Österreich stehen nachstehende Rechte zu:
1. Das Wahlrecht zu den Organen bei der Wahl/Entsendung der Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe dieser Verfassung und der Wahlordnung;
 2. das Recht auf Nutzung aller Einrichtungen der Sikh Glaubensgemeinschaft in Österreich nach Maßgabe der von ihnen getroffenen Bestimmungen;
 3. das Recht auf Teilnahme an allen öffentlichen Veranstaltungen der Sikh Glaubensgemeinschaft in Österreich.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
1. die Interessen der Sikh Glaubensgemeinschaft Österreich nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen geschädigt und die Ziele der Sikh Glaubensgemeinschaft Österreich gefährdet werden können,
 2. die SGÖ im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

VI. Organe der Religionsgemeinschaft

§ 6.

- (1) Funktionsträger der Religionsgemeinschaft sind:
1. der SGÖ Vorstand (§ 7)
 2. der Singh Sabha Rat (§ 8)
 3. die Rechnungsprüfer (§ 13)
 4. das Schiedsgericht (§ 15)

- (2) Gremien und Organe der Bekenntnisgemeinschaft in Österreich sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums oder Organs anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Ladung zur Sitzung muss zuvor an alle Mitglieder des betreffenden Gremiums oder Organs ordnungsgemäß und rechtzeitig ergehen. Für die Rechtzeitigkeit ist zumindest eine 14-tägige Frist einzuhalten, welche nur bei Gefahr in Verzug unterschritten werden darf.
- (4) Bei Abstimmungen darf kein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten werden.
- (5) Diese Vorschriften gelten sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

VII. Der Vorstand

§ 7.

- (1) Der Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Generalsekretär, Kassier und den Generalsekretär bzw. Kassierstellvertretern, ist das oberste Verwaltungsorgan der religiösen Bekenntnisgemeinschaft. Bei Verhinderung bzw. Abwesenheit des Präsidenten, Generalsekretär oder Kassier stehen deren Stellvertretern alle ihre Befugnisse zu. Der Vorstand erfasst in allen Angelegenheiten des Wirkungsbereiches der Bekenntnisgemeinschaft in Österreich, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, die erforderlichen Beschlüsse, kontrolliert deren ordnungsgemäße Umsetzung und überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen der Bekenntnisgemeinschaft in Österreich ehrenamtlich.
 1. Die Bekenntnisgemeinschaft in Österreich wird nach außen durch den Präsidenten des Vorstands vertreten. Der Präsident setzt den Termin und die Tagesordnung des Singh Sabha Rats fest, lädt die Mitglieder ein und führt den Vorsitz.

2. Rechtsverbindliche Schriftstücke sind vom Präsidenten oder Vizepräsidenten und vom Generalsekretär zu unterfertigen.
3. Alle Vorstandsmitglieder haben den Kodex der Sikhi (Sikh Rehat Maryada) zu befolgen, Amritdhari (initiiertes Sikh) zu sein, über eine entsprechende religiöse Bildung zu verfügen und Gurmukhi/Punjabi sowie die deutsche Sprache zu beherrschen.
4. Der Generalsekretär hat den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte der Bekenntnisgemeinschaft zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung und Aufbewahrung der Protokolle des Vorstands und des Singh Sabha Rats. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Bekenntnisgemeinschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Generalsekretärs.
5. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Religionsgemeinschaft verantwortlich. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen, diesen den Rechnungsprüfern sowie dem Singh Sabha Rats vorzulegen. Des Weiteren hat der Kassier ein Budget für das folgende Jahr zu erstellen. Schriftliche Ausfertigungen, insbesondere solche, die die Religionsgesellschaft verpflichtende, belastende Erklärungen enthalten oder einen Wert von €1.500-, übersteigen, sind vom Präsidenten, Generalsekretär und Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
6. Der Sikh Glaubensgemeinschaft Österreich (SGÖ) Vorstand beschließt Ziele und Richtlinien, trifft alle wesentlichen Entscheidungen und fungiert als Kontrollinstanz hinsichtlich sämtlicher den Bereichen Kultus, Bildung, Soziales, Sicherheit und Außenbeziehungen zugeordneten Angelegenheiten sowie aller wirtschaftlichen Agenden der Gurdwaras; insbesondere entscheidet er über
 - a. alle Kultusangelegenheiten;
 - b. Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - c. Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
 - d. den Kultusbeitrag, die Gebühren und die Einbringung entsprechender Rückstände

- e. die Vermögensgebarung der Gurdwaras;
- f. Wahlangelegenheiten;
- g. die Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- h. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für die Bekenntnisgemeinschaft in Österreich;
- i. die Geschäftsordnungen für Singh Sabha Rat;
- j. den Lehrplan und Instruktion für den Religionsunterricht
- k. die Verwaltung des Vermögens der Glaubensgemeinschaft in Österreich;
- l. die Errichtung und den Erhalt sozialer und medizinische Fürsorgeeinrichtungen zur Unterstützung bedürftiger Menschen;
- m. die Informierung seiner Mitglieder;
- n. die Koordination der Tätigkeit aller Teile der Glaubensgemeinschaft in Österreich auf bundesweiter und regionaler Ebene;
- o. die Bewilligung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, sowie zum Abschluss von Verträgen und Vergleichen der Gurdwaras, welche den laufenden Jahresvoranschlag überschreiten oder über die normale Verwaltungstätigkeit hinausgehen;
- p. die Bewilligung von nicht im Jahresbudget präliminierten Ausgaben von mehr als € 3.000,- im Einzelfall,
- q. die Bewilligung baulicher Maßnahmen, welche über den budgetären Rahmen oder die normalen Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen;
- r. der SGÖ Vorstand wird die Liegenschaft im Campus der Religionen verwalten und einzige Anlaufstelle für Repräsentanten der Stadt Wien in Religionsfragen betreffend der Sikhi, sein;
- s. die Entscheidung über Berufungen gegen die Verfügungen des SGÖ Vorstands und des Singh Sabha Rats;
- t. die Bestellung und Abbestellung der Religionslehrer und Religionslehrerinnen und Aufsicht über deren Tätigkeit;
- u. die Austragung der aus der Bekenntnisgemeinschaft und den zugehörigen Religionsgemeinden entstehenden Streitigkeiten,

- v. die vorzeitige Auflösung des Vorstandes und Anordnung der vollständigen Neuwahl desselben,
- (2) Der Vorstand kann durch mindestens der Hälfte seiner Mitglieder gültig einberufen werden. Eine örtliche Zusammenkunft ist für Abstimmungen beziehungsweise Entscheidungen nicht erforderlich, es reicht die Ermittlung des Willens in schriftlicher Form der einzelnen Mitglieder des Vorstandes; dabei ist jedes Vorstandsmitglied möglichst frühzeitig und erfolgreich zu kontaktieren. Sieben Tage nach der ersten schriftlichen Kontaktaufnahme gilt das Mitglied jedenfalls als ausreichend kontaktiert.
 - (3) Entscheidungen des SGÖ Vorstandes bedürfen immer der Zustimmung zumindest einer absoluten Mehrheit aller Vorstandsmitglieder; ein Ausschluss aus dem Vorstand setzt jeweils die Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder voraus; ein Beschluss zur Selbstauflösung der religiösen Glaubensgemeinschaft setzt die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und zwei Drittel der Mitgliederversammlung voraus.
 - (4) Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, sich im Falle ihrer Verhinderung von anderen Vorstandsmitgliedern, denen sie per SMS, per E-Mail oder durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück eine Vertretungsbefugnis erteilt haben, im Vorstand in ihrer Funktion vertreten zu lassen; eine Rücktrittserklärung ist auf diesem Wege nicht möglich.
 - (5) Der Vorstand ist befugt, jederzeit einen Unterausschuss zu etablieren und darin Mitglieder aufzunehmen, welche im Namen des Vorstandes voll handlungsfähig sind. Ein solches Mitglied liest in Anwesenheit zumindest eines amtierenden Vorstandsmitglieds die Verfassung in ihrer aktuellen Fassung vollständig und genau. Es hat dann die Gelegenheit, Fragen und Anmerkungen dazu zu formulieren und zu besprechen. Das Mitglied bestätigt seine Bereitschaft zur Aufnahme mit den Worten „Ich habe gelesen. Ich habe verstanden. Ich bin bereit.“ Es unterschreibt dann das Aufnahmeprotokoll, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern durch Unterschrift bezeugt wird. Durch die Bezeugung wird die Aufnahme gültig, und – sofern nicht im Protokoll anders angegeben – auch sofort wirksam. Der Unterausschuss kann vom Vorstand jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden.

- (6) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch
1. freiwilligen Rücktritt mittels formloser Rücktrittserklärung, unterschrieben und eingescannt oder rechtsgültig digital signiert oder eigenhändig unterschrieben und persönlich einem anderen Mitglied des Vorstands übergeben, welches dann umgehend den Vorstand informiert;
 2. bei unentschuldigtem Fehlen in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Vorstandes,
 3. wenn ein Umstand bekannt wird, welcher dessen Wählbarkeit verhindert hätte,
 4. bei gerichtlicher Verurteilung wegen einer wenigstens mit sechsmonatiger Haftstrafe bedrohten Handlung.
 5. Ausschluss: Ein Ausschluss setzt voraus, dass das betreffende Vorstandsmitglied seine Aufgaben und Pflichten grob vernachlässigt hat. Diese Vernachlässigung muss in einer schriftlichen Begründung nachvollziehbar dargestellt und diese Begründung dem betreffenden Vorstandsmitglied zugänglich gemacht werden. Der Ausschluss setzt den Beschluss durch vier Vorstandsmitglieder voraus. Des Weiteren kann ein Ausschluss auch in Folge einer Singh Sabha Rat Sitzung mit Hilfe einer Zweidrittelmehrheit erfolgen. Der Ausschluss ist mit der Beschlussfassung wirksam und muss dem betreffenden Mitglied umgehend mitgeteilt werden.
 6. Sofern nichts anderes bestimmt ist, endet die Mitgliedschaft in allen Fällen erst mit gültigem Beschluss des Singh Sabha Rats.
- (7) Der Vorstand wird für eine Funktionsperiode von vier Jahren bestellt, welcher von der Singh Sabha Rat Sitzung gewählt wird. Auf jeden Fall währt der Alte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Der erste Vorstand setzt sich aus den dem Kultusamt genannten Mitgliedern zusammen. Im Falle der Neuwahl des Vorstandes, ist dieser verpflichtet, eine Wahlanzeige mit den Unterschriften von mindestens 25 Mitgliedern des Singh Sabha Rats einzuholen. Danach ist die Bestellung des neuen Vorstandes gültig.
- (8) Sitzungen des Vorstandes haben nach Erfordernis, in der Regel jedoch einmal im Monat, und überdies immer dann stattzufinden, wenn es

mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes beantragen. Die Einberufung einer Sitzung und die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Präsidenten.

- (9) Die Sitzungen sind je nach Tagesordnung öffentlich oder nicht öffentlich. Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung zu treffen. Die Beschlussfassung über Jahresvoranschlag, Rechnungsabschluss, Statut- und Sprengeländerungen hat jedenfalls in öffentlicher Sitzung zu erfolgen. Bei öffentlichen Sitzungen dürfen ausschließlich Mitglieder und Mitarbeiter der Gurdwaras sowie vom jeweiligen Vorstandsmitglied zugelassene Gäste als Zuhörer anwesend sein.
- (10) Sitzungen des Vorstandes bedürfen der Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes, darunter eines Präsidenten als Vorsitzenden. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, ist binnen vier Wochen eine neuerliche Sitzung mit den betreffenden Tagesordnungspunkten einzuberufen. Bleibt auch diese beschlussunfähig, ist binnen vier weiteren Wochen eine dritte Sitzung mit den betreffenden Tagesordnungspunkten einzuberufen. Nur wenn der Vorstand erneut keine Beschlussfähigkeit aufweist, ist in Angelegenheiten die Zustimmung von 3 Mitgliedern des Vorstandes erforderlich.
- (11) Befangenheit: Mitglieder des Vorstandes haben für die Dauer von Diskussionen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des SGÖ Vorstandes über Angelegenheiten,
1. in denen für sie ein persönlicher Konflikt bestehen könnte oder ihre wirtschaftlichen Interessen berührt werden;
 2. in denen ihre Ehegatten oder in naher Verwandtschaft, Schwägerschaft, Wahl oder Pflegeverwandtschaft stehende Personen in besonderer, auch wirtschaftlicher Weise betroffen sind;
 3. in denen ihre Ehegatten oder in naher Verwandtschaft, Schwägerschaft, Wahl oder Pflegeverwandtschaft stehende Personen als Angestellte der Gurdwaras oder von Vereinen und Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung der Gurdwaras persönlich oder in ihrem Wirkungsbereich betroffen sind;

4. die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit und Unabhängigkeit in Zweifel zu ziehen den Sitzungssaal auf Aufforderung des Vorsitzenden unverzüglich zu verlassen.

- (12) Funktionsaussetzung: Für die Dauer eines gerichtlichen Strafverfahrens wegen einer mit wenigstens sechsmonatiger Haftstrafe bedrohten Handlung gegen ein Mitglied des SGÖ Vorstandes wird seine Funktion ruhend gestellt.

VIII. Singh Sabha Rat

§ 8.

- (1) Der Singh Sabha Rat ist das beschlussfassende Organ der SGÖ und besteht aus maximal 100 Mitgliedern. Die ersten 100 Mitglieder welche, das vom SGÖ Vorstand bereitgestellte Aufnahmeformular ausfüllen und den jeweiligen Mitgliedsbeitrag für den Singh Sabha Rat überweisen, verfügen über eine gültige Mitgliedschaft. Die Anberaumung des Singh Sabha Rats hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Verständigung der Mitglieder muss mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich erfolgen. Die Einberufung und Vorbereitung erfolgen durch den Vorstand oder den Vorsitzenden. Eine außerordentliche Sitzung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten schriftlichen Antrag unter Angabe der Tagesordnung von mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen zwei Wochen stattzufinden.
- (2) Die Vorsitzenden der Gurdwaras der Bekenntnisgemeinschaft haben je zwei Sitze und Stimmen in dem Singh Sabha Rat. Sie können sich auch durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Der SGÖ Vorstand unter Einbeziehung der Vorsitzenden der Gurdwaras tagt zweimal jährlich. Die Einladung an alle Versammlungsmitglieder hat 4 Wochen vorher schriftlich vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Die Aufgaben des Singh Sabha Rats sind:
 1. die Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten betreffend der Verfassung bzw. der Statuten der Sikh Glaubensgemeinschaft in Österreich und ihre Änderung bei einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen;

2. die Festlegung von Grundsätzen und Leitlinien für die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben der Sikh Glaubensgemeinschaft Österreich durch Richtlinien;
 3. Wahl und Abwahl des SGÖ Vorstands (die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre);
 4. Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer;
 5. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des SGÖ Vorstands;
 6. die Beschlussfassung über die Lehre der Sikh-Religion bei einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die beschlossene Lehre ist ein integrativer Bestandteil dieser Verfassung;
 7. die Beschlussfassung über die Wahlordnung der Sikh Bekenntnisgemeinschaft in Österreich bei einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die beschlossene Wahlordnung ist ein integrativer Bestandteil dieser Verfassung;
 8. die Überwachung der Geschäftsführung der Gurdwaras;
 9. die Beratung bei besonders komplexen, der Beschlussfassung des SGÖ Vorstands unterliegenden Angelegenheiten;
 10. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern der Glaubensgemeinschaft in Österreich sowie die Führung des Mitgliederverzeichnisses;
 11. Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmerin und Dienstnehmern der Glaubensgemeinschaft in Österreich;
 12. Die Mitglieder der Vereinsvorstände müssen der Gurdwara angehören und passiv wahlberechtigt sein.
 13. Der Singh Sabha Rat kann jederzeit die Bestellung des SGÖ Vorstands oder einzelner Mitglieder widerrufen.
- (4) Statuten der Gurdwaras: Sämtliche Angelegenheiten der Gurdwaras, insbesondere Konstituierung, Arbeitsweise, Rechte und Pflichten der Vereinsvorstände, sind in eigenen Statuten zu regeln, welche der Singh Sabha Rat nach Anhörung der betreffenden Vereinsvorstände beschließt oder abändert.
- (5) Der Singh Sabha Rat besteht aus maximal 100 Mitglieder, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für vier Jahre und je zwei Vizevorsitzenden wählen.

- (6) Der Singh Sabha Rat tagt je nach Erfordernis, mindestens jedoch einmal im Jahr, nach Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden.
- (7) Der Singh Sabha Rat ist mit mindestens 25 stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind all jene Mitglieder, die dem Singh Sabha Rat angehören. Die Entscheidungen des Singh Sabha Rats erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Verfassung nicht eine höher qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Protokolle der Sitzungen des Singh Sabha Rats sind vom Vorsitzenden und allen anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen.

IX. Vertretung der religiösen Bekenntnisgemeinschaft nach außen

§ 9.

- (1) Der Präsident des SGÖ Vorstands vertritt die Sikh-Bekenntnisgemeinschaft „Sikh Glaubensgemeinschaft Österreich“ nach außen.
- (2) Gegenüber dem staatlichen Bereich kann der SGÖ Vorstand auch ein einzelnes oder mehrere Mitglieder der Religionsgemeinschaft gemeinsam zur Vertretung der religiösen Bekenntnisgemeinschaft ermächtigen. Die jeweilige Ermächtigungserklärung muss Angaben über den Umfang und die Dauer der jeweiligen Ermächtigung enthalten.
- (3) Schriftliche Bestätigungen können vom Generalsekretär oder von einer durch den SGÖ Vorstand dazu ermächtigten Person ausgestellt werden; sie sind dann in ihrer Bestätigungswirkung einer Bestätigung durch den SGÖ Vorstand gleichwertig.

X. Innere Organisation der Sikh Bekenntnisgemeinschaft

§ 10.

- (1) Die Sikh Glaubensgemeinschaft in Österreich kennt im Rahmen der religiösen Gemeinden (Gurdwaras) verschiedene Ausdrucksformen des geistig-religiösen Lebens und des Zusammenschlusses von Menschen, Die Institutionen/Gemeinden sind selbständig und haben eigene Mittel, um die nötigen gottesdienstlichen Anstalten, den Einsatz von

ordentlichen Seelsorgern und die Erteilung eines geregelten Religionsunterrichts in den Einrichtungen zu sichern. Sie haben für die Befriedigung der religiösen und sozialen Bedürfnisse ihrer Mitglieder und für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Einrichtungen zu sorgen. All diese Institutionen dienen vordergründig dem Gemeinwohl. Sie betätigen sich auch auf sozialem Gebiet, z.B. Spendenhilfen, Bereitstellung von warmen Speisen für Bedürftige, etc.

- (2) Für eine ordentliche Geschäftsgebarung haben diese Einrichtungen für ihren Wirkungsbereich eigene Richtlinien/Verfassung zu erstellen. Die Religionsgemeinden, welche als örtliche Teilbereiche mit regional voneinander abgegrenzten Sprengeln, gemäß § 6 RRBG Rechtspersönlichkeit erwerben können, sind in den verschiedenen Bundesländern vertreten.
- (3) Die Religionsgemeinden bestehen zumindest aus dem Obmann, dem Kassier, dem Generalsekretär sowie deren Stellvertretern. Der Obmann, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, vertritt die Religionsgemeinde nach außen. Sämtliche Funktionsträger der Religionsgemeinden haben den Hauptwohnsitz im entsprechenden Bundesland zu haben. Mitglieder der Glaubensgemeinschaft in Österreich sind auch Mitglieder der jeweiligen Religionsgemeinde, in deren Sprengel ihr Hauptwohnsitz liegt.
- (4) Allfällige Verfassungsänderungen sowie personelle Veränderungen in der Außenvertretung sind der Glaubensgemeinschaft zur Anzeige beim Bundeskanzler mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand der Bekenntnisgemeinschaft hat mit Beschluss die Rechtspersönlichkeit der Religionsgemeinde aufzuheben, wenn
 1. eine für den Erwerb der Rechtsstellung maßgebliche Voraussetzung nicht mehr vorliegt,
 2. ein verfassungswidriges oder ein, das Ansehen der Glaubensgemeinschaft in der Öffentlichkeit schädigendes Verhalten, trotz Aufforderung zur Abstellung fortbesteht, oder
 3. mit der Anerkennung verbundene Pflichten trotz Aufforderung nicht erfüllt werden. Bei Auflösung einer Religionsgemeinde haben die zuletzt tätigen Organe über das Vermögen zu bestimmen. Über die Auflösung einer Religionsgemeinde hat die



Glaubensgemeinschaft den Bundeskanzler ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis zu setzen.

- (6) Im Falle der Beendigung der Rechtspersönlichkeit der Religionsgemeinde darf ein eventuell vorhandenes Vermögen nicht für Zwecke verwendet werden, die ihrer Zielsetzung widersprechen. In einem solchen Fall sorgt die Bekenntnisgemeinschaft gegebenenfalls für die ordnungsgemäße Abwicklung der letzten Geschäftstätigkeiten und von Forderungen gegen die Religionsgemeinde. Die Bekenntnisgemeinschaft tritt die Rechtsnachfolge an.

XI. Neugründung oder Verlegung einer Religionsgemeinde auf der örtlichen Ebene

§ 11.

- (1) Neu gegründete „Gurdwaras“ können mit Zustimmung des SGÖ Vorstands eine eigene Rechtspersönlichkeit erwerben. An jedem Ort, wo mindestens 50 wahlberechtigte Mitglieder der Bekenntnisgemeinschaft wohnen, kann eine Sikh Religionsgemeinde (Gurdwara) gegründet werden. Der Vorstand der Bekenntnisgemeinschaft ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Grenzen der Religionsgemeinden werden durch die Grenzen der politischen Gemeinden bestimmt. Sie verwalten ihre Gemeinde/Institution nach der von ihnen selbst erstellten Verfassung, die im Rahmen der Anerkennung der Mitgliedschaft vom SGÖ Vorstand der Bekenntnisgemeinschaft genehmigt worden ist. In folgenden Fällen hat jedoch der Vorstand der SGÖ Mitspracherecht/Entscheidungskompetenz:
1. Neue Gurdwaras: Über Errichtung und Erhalt der Gurdwaras entscheidet der SGÖ Vorstand. Die laufenden Kosten dieser Gurdwaras sind von ihren Mitgliedern selbst zu tragen.
 2. Verlegung und Aufhebung von Gurdwaras. Über Verlegung oder Aufhebung bestehender Gurdwaras entscheidet der SGÖ Vorstand.
 3. Der SGÖ Vorstand ernennt die Mitglieder der Vorstände der Gurdwaras, falls es zu Streitigkeiten innerhalb der Gurdwaras aufgrund der Wahl/Ernennung kommt.

XII. Art der Aufbringung der für die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel

§ 12.

- (1) Die einfache Mitgliedschaft in der religiösen Bekenntnisgemeinschaft ist kostenlos.
- (2) Die für die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der religiösen Bekenntnisgemeinschaft eventuell erforderlichen Mittel sollen besonders durch Spenden beziehungsweise Schenkungen aufgebracht werden. Die einfache Mitgliedschaft bleibt davon unberührt und kostenlos.
- (3) Die religiöse Bekenntnisgemeinschaft verpflichtet sich, verantwortungsvoll, nachhaltig und sparsam mit der ihr anvertrauten Mittel umzugehen.
- (4) Die Mitglieder des Singh Sabha Rats sind verpflichtet, den vom SGÖ Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten.

XIII. Die Rechnungsprüfer

§ 13.

- (1) Das Rechnungsprüfungsorgan der Glaubensgemeinschaft in Österreich besteht aus drei Personen, den Rechnungsprüfern.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden von dem Singh Sabha Rat gewählt.
- (3) Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Kontrolle der gesamten Finanzgebarung der Glaubensgemeinschaft in Österreich, ihrer Gremien und ihrer sonstigen Einrichtungen. Gegenstand der Prüfung sind die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die verfassungsmäßige Verwendung der Mittel.
- (4) Die geprüften Gremien, Organe, Verantwortungsträger und Einrichtungen haben den Rechnungsprüfern, die aus deren Sicht, erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Die Rechnungsprüfer haben den anderen Organen (exklusive Schiedsgericht) über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu berichten.
- (6) Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl der neuen Rechnungsprüfer.

XIV. Wahlordnung

§ 14

- (1) Die Grundlage für diese Wahlordnung bilden die Statuten in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Die Wahlordnung regelt den Ablauf der Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des SGÖ Vorstands sowie der Rechnungsprüfer.
- (3) Die Wahlperiode ergibt sich aus den in den Statuten festgelegten Funktionsperioden.
- (4) Der Singh Sabha Rat bildet das Wahlkomitee bestehend aus 5 Mitgliedern. Wahlleiter ist der Vorsitzende des Singh Sabha Rats. Das Wahlkomitee ist für die Vorbereitung der Wahl, die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses verantwortlich. Dazu gehört die Ankündigung der Wahl bis spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag durch den Wahlleiter.
- (5) Wahlvorschläge können vom SGÖ Vorstand, dem Singh Sabha Rat oder den Mitgliedern der Bekenntnisgemeinschaft eingebracht werden.
- (6) Das passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern der Bekenntnisgemeinschaft zu.
- (7) Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
- (8) Funktion, Vor- und Nachname des Kandidaten und eine Liste mit den Unterschriften von 25 Mitgliedern, welche den Kandidaten unterstützen.

Der Kandidat muss sich in geeigneter Form bereit erklären sich für die benannte Funktion der Wahl zu stellen. Eine Wiederwahl möglich.

- (9) Der Wahlvorschlag hat alle Organe des Vorstands zu enthalten. Es sind auch Doppel- bzw. Mehrfachnennungen möglich. Weiters drei Rechnungsprüfer.
- (10) Die Wahlvorschläge müssen dem Wahlkomitee mindestens zwei Monate vor dem Wahltag vorliegen.
- (11) Die vorliegenden Wahlvorschläge sind bis zwei Wochen nach Ende der Einreichfrist vom Wahlkomitee bekannt zu machen.
- (12) Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt haben und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.
- (13) Die Wahlen sind als geheime Wahlen durchzuführen. Die Wahlvorschläge werden entsprechend dem Eintreffen beim vorbereitenden Wahlkomitee gereiht.
- (14) Der Präsident ist stets im Einzelwahlverfahren zu wählen. Für die Wahl sind mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten auf die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen entfallen sind. Bei der Stichwahl obsiegt jener Kandidat der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.
- (15) Für die Wahl der restlichen Mitglieder des Vorstands und Rechnungsprüfer ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- (16) Bei der Wahl werden Stimmzettel ausgegeben. Es muss eindeutig ja oder nein angekreuzt sein, anderenfalls gilt die Stimme als ungültig.
- (17) Jedes Mitglied des Singh Sabha Rats und des abzulösenden SGÖ Vorstands hat ausschließlich das Recht auf die Ausübung seines eigenen persönlichen Wahlrechts.
- (18) Die Zählung erfolgt durch das Wahlkomitee.
- (19) Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten. Das unterfertigte Protokoll wird vom Wahlleiter verkündet.
- (20) Im Protokoll ist festzuhalten:
1. Ort und Tag der Wahldurchführung
 2. Namen des Wahlleiters und der Mitglieder des Wahlkomitees
 3. Kandidatenvorschläge (namentlich und nach Funktionen)
 4. Ergebnisse der Wahl
 5. Unterschrift des Wahlleiters und der Mitglieder des Wahlkomitees
- (21) Bei Angelegenheiten für die diese Wahlordnung keine Regelung trifft gelten die Statuen.

XV. Das Schiedsgericht

§ 15.

- (1) Als erste Instanz vermittelt der SGÖ Vorstand bei Streitigkeiten innerhalb der Mitglieder der Religionsgemeinschaft.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf („Piare“) ordentlichen Mitgliedern des Singh Sabha Rats zusammen. Es wird derart gebildet, dass der Vorsitzende vom Rat von Fall zu Fall jene Personen einberuft, welche weder freundschaftliche, parteiliche, familiäre Beziehungen zu den jeweiligen Streitparteien haben. Die namhaft gemachten Personen sollten seit mindestens zwei Jahren eine Zugehörigkeit zur SGÖ aufweisen. Sie müssen über eine tiefe Kenntnis der Religionslehre verfügen und ein Leben im Einklang mit dieser Lehre führen.

- (3) Das Schiedsgericht trifft weisungsfrei und unabhängig Entscheidungen, wenn es von einer Streitpartei dazu schriftlich angerufen wird.
- (4) Das Schiedsgericht tritt auf schriftlichen Antrag einer beschwerdelegitimierten Person, Institution oder eines Gremiums innerhalb von zwei Wochen zusammen.
- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen binnen einer Frist von acht Wochen ab Zustellung der schriftlichen Anrufung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach Gewährung beiderseitigen Gehörs. Die Beratungen des Schiedsgerichtes sind nicht öffentlich. Seine Entscheidungen sind endgültig und bindend. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung den Streitparteien binnen einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum der Entscheidung schriftlich bekannt zu geben. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- (6) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die nicht vom Schiedsgericht geregelt werden können, ist Wien, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

XVI. Bestimmungen für den Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit

§ 16.

- (1) Im Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit der religiösen Bekenntnisgemeinschaft darf ein eventuell vorhandenes Vermögen der religiösen Bekenntnisgemeinschaft nicht für Zwecke verwendet werden, die ihrer Zielsetzung widersprechen.
- (2) Im Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit der religiösen Bekenntnisgemeinschaft sorgt der letzte SGÖ Vorstand gegebenenfalls für die ordnungsgemäße Abwicklung von Forderungen gegen die religiöse Bekenntnisgemeinschaft.
- (3) Ein Beschluss des SGÖ Vorstands zur Selbstauflösung der religiösen Bekenntnisgemeinschaft setzt die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und zwei Drittel des Singh Sabha Rats voraus. Im Falle einer gültigen Selbstauflösung der religiösen Bekenntnisgemeinschaft durch einen

Beschluss des SGÖ Vorstands sorgt der Vorstand dafür, dass alle (bisherigen) Mitglieder der religiösen Bekenntnisgemeinschaft rasch davon informiert werden und gibt diese Selbstauflösung schriftlich der entsprechend dem Bekenntnisgemeinschaftengesetz (Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998, in der geltenden Fassung) zuständigen Bundesministerin beziehungsweise dem zuständigen Bundesminister bekannt.

XVII. Sonstiges

§ 17.

- (1) Kompetenzen und Entscheidungen, die keinen Organen in dieser Verfassung zugewiesen sind, werden vom Singh Sabha Rat behandelt.